

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0224/2009-1

AUFGABENBEREICH BAU- UND UMWELTVERWALTUNG
ANSPRECHPARTNER HERR LOOSEN
ZIMMER 363
TELEFON 02671/61-363
TELEFAX 02671/61-430
E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

NET GmbH
Max Planck Str. 12
54296 Trier

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0224/2009-1
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 22.05.2013

Vorhaben Änderung zu BIM-K 0224/2009
Verzicht auf zwei genehmigte WEA und Änderung der Betriebsweise
Ort Dungenheim
Gemarkung Flur: 6 Flurst.: 103

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Änderung der Betriebsweise der mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 09.09.2011 genehmigten WEA 01 des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 84,58 m, Rotor-durchmesser 82 m

auf der Grundlage und nach Maßgabe der vorgelegten „Gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Dungenheim-Gamlen, Referenz-Nr. F2E-2012-TGL-049“, Revision 4 vom Februar 2012.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2013\MO5\00010A66.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COCHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507



SPRECHZEITEN
GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. BIS Do.	08:00 – 12:30	Do.	14:00 – 18:00	Fr.	08:00 – 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. BIS Mi.	07:15 – 18:00	Do.	07:15 – 18:00	Fr.	07:15 – 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. BIS Mi.	07:30 – 16:00	Do.	07:30 – 18:00	Fr.	07:30 – 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. BIS Do.	07:30 – 12:00	SOWIE	14:00 – 16:00	Fr.	07:30 – 13:00



Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Nebenbestimmungen:

Die in der Genehmigung vom 09.09.2011, Az.: BIM-K 0224/2009 enthaltenen Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Dies gilt nicht für die Nebenbestimmungen Ziff. III.4 bis Ziff. III.6. Diese werden durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ersetzt:

1. Wetterlagen, bei denen der Wind in einem Sektorbereich von 317° bis 9° weht, wobei Nord als 0°, Ost als 90°, Süd als 180° und West als 270° definiert sind, darf die WEA 1 (Rechtswert: 370577, Hochwert: 5568776) entsprechend der Alternative 3 der Gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Düngenheim-Gamlen, Referenz-Nr. F2E-2012-TGL-049“, Revision 4 mit einer Leistung von maximal 1,2 MW betrieben werden. Dies ist durch ein geeignetes Steuerprogramm sicherzustellen.
2. Die Windrichtung der WEA 1, angegeben in Grad, wobei Nord als 0°, Ost als 90°, Süd als 180° und West als 270° definiert sind, und die Uhrzeit sind kontinuierlich (mindestens in 0,1 h Schritten) zu ermitteln und zu registrieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Mit Ihrem Antrag haben Sie gleichzeitig auf die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA 2 (Rechtswert: 370822, Hochwert: 5568633) und die WEA 4 (Rechtswert: 370866, Hochwert: 5567704) verzichtet. Aus diesem Grund sind die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.09.2011, Az.: BIM-K 0224/2009, die sich explizit auf diese Anlagen beziehen, nicht mehr zu beachten.

Begründung:

Mit Datum vom 09.09.2011, Az.: BIM-K 0224/2009 wurde Ihnen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt (2 WEA des Typs E-82, Nabenhöhe: 84,58 m, Rotordurchmesser: 82 m, eine WEA des Typs E-82, Nabenhöhe: 98,38 m, Rotordurchmesser: 82 m und eine WEA des Typs E-53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotordurchmesser: 53 m). Unter dem 12.11.2012 beantragen Sie die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Gleichzeitig verzichten Sie auf die Genehmigung für die WEA 2 (Rechtswert: 370822, Hochwert: 5568633) und WEA 4 (Rechtswert: 370866, Hochwert: 5567704). Gegenstand der Änderungsgenehmigung war zunächst ein Typenwechsel der WEA 1 von Enercon E-82 auf Enercon E-82 E2. Gleichzeitig ist eine Änderung der Betriebsweise beantragt. Nachdem die SGD Nord darauf hingewiesen hat, dass Sie für den Typenwechsel eine Anzeige nach § 15 BImSchG für ausreichend hält wurde das Verfahren gesplittet. Gegenstand des Antrags auf Änderungsgenehmigung ist lediglich die Änderung der Betriebsweise auf der Grundlage der Alternative 3 des vorgelegten Turbulenzgutachtens. Für die den Typenwechsel soll eine Anzeige bei der SGD Nord eingereicht werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Cochem-Zell ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zur Zeit geltenden Fassung.

In dem Genehmigungsverfahren wurden die Stellen und Behörden, welche durch die geplante Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten beteiligt und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden nicht geltend gemacht. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen

hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen, die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung vor.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Allgemeine Hinweise:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass alle Maßnahmen vor einer Entscheidung über das noch notwendige Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG ausschließlich auf Ihr Risiko durchgeführt werden.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden.

Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG sind Sie verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, ReGA Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171 ff.), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr 1.000,00 EUR

Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung
von Fachbehörden:

Struktur- und Genehmigungsdirektion 280,80 EUR
Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ko-
blenz

- Porto 3,09 EUR

Summe: 1.283,89 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie daher den Gesamtbetrag in Höhe von **1.283,89 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **BIM-K 0224/2009-1**, Anordnungsnummer **13043069** und der Haushaltsstelle **5.6.1.0.1.431200** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Cochem-Zell.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage des unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Gebührenrahmens. Gemäß § 9 LGebG sind bei der Festsetzung der Gebühren auf der Grundlage von Rahmensätzen zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sollen nach einer Vorgabe des Ministeriums für Umwelt und Forsten grundsätzlich die Errichtungskosten für die beantragte Anlage zugrunde gelegt werden.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

L 2315
Thorsten Loosen



2 Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Bahnhofstr. 47
56759 Kaisersesch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Genehmigung erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

2

Thorsten Loosen

3. Wvl.

